

Bekanntmachung

der Genehmigung der Verbandssatzung vom 06. August 2026 und der
Verbandssatzung des Zweckverbands Service und Digitalisierung
Bietigheim vom 30. Juli 2026.

Verbandssatzung des Zweckverbands Service und Digitalisierung Bietigheim

Präambel

Die beteiligten Kommunen beabsichtigen, ihre interkommunale Zusammenarbeit zu vertiefen und gründen hierzu einen Zweckverband nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Ziel ist es, Ressourcen effizient zu bündeln, fachliche Kompetenzen zu sichern und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung nachhaltig zu verbessern. Es wird der Aufgabenbereich IT/EDV übertragen; eine schrittweise Erweiterung ist vorgesehen.

Der Zweckverband wird schlank und effizient organisiert, insbesondere durch eine reduzierte Gremienstruktur sowie klare Zuständigkeiten und standardisierte Prozesse. Damit wird eine zukunftsfähige und leistungsstarke Verwaltungsstruktur geschaffen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Ötigheim und Steinmauern (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden), alle Landkreis Rastatt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit dem Namen „Zweckverband Service und Digitalisierung Bietigheim“.
- (2) Der Zweckverband (im Folgenden Verband) hat seinen Sitz in 76467 Bietigheim.
- (3) Die Gemeinde Bietigheim stellt die zur Aufgabenerfüllung des Verbands erforderliche Verwaltungsinfrastruktur sowie das notwendige Personal zur Verfügung, soweit und solange die Aufgaben nicht durch eigenes Personal des Verbands wahrgenommen werden können. Dies umfasst insbesondere unterstützende Tätigkeiten in den Bereichen der allgemeinen Verwaltung, der Personalverwaltung, der Sitzungsorganisation sowie technischer Dienste.

§2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, sollen sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband bedienen.
- (2) Der Verband übernimmt für die Mitgliedsgemeinden im Namen und nach Weisung der Mitgliedsgemeinden zentrale Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), insbesondere den Betrieb, die Betreuung, die Sicherheit, die Beschaffung sowie die strategische Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur und der digitalen Verwaltungsprozesse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Hierzu zählen:
 - a) Betrieb, Wartung und Administration zentraler Serverinfrastrukturen sowie fachbezogener Softwareanwendungen (Fachverfahren) für alle angeschlossenen Kommunen
Beispiele:
 - Updates und Sicherheits-Patches für Windows Betriebssysteme
 - Updates und Sicherheits-Patches für eingesetzte Fachsoftware
 - Organisation von Datensicherungen und Wiederherstellungsverfahren
 - b) First- und Second-Level-Support für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen bei IT-Störungen und allgemeinen Anfragen - inklusive Maßnahmen zur IT-Sicherheit

Beispiele:

- *Annahme und Bearbeitung von Störungsmeldungen (z. B. per Ticketsystem)*
- *Unterstützung bei Passwortproblemen oder Zugriffsfragen*
- *Erste Maßnahmen bei Sicherheitsvorfällen, wie z. B. Verdacht auf Phishing-E-Mails*

- c) Verwaltung und Betreuung von Endgeräten und Hardware, inklusive der Verwaltung von Benutzerkonten, Zugängen und Geräten

Beispiele:

- *Einrichtung und Austausch von PCs, Laptops, Druckern und Telefonie*
- *Anlage, Änderung und Deaktivierung von Benutzerkonten*

- d) Implementierung und Pflege eines Mobile Device Managements (MDM) zur strukturierten Verwaltung mobiler Endgeräte

Beispiele:

- *Zentrale Verwaltung von Diensthandys, Laptops und Tablets*
- *Durchsetzung von Sicherheitsrichtlinien (z. B. PIN, Verschlüsselung)*

- e) Berechtigungs- und Rollenverwaltung zur Sicherstellung eines datenschutzkonformen und effizienten Zugriffsmanagements

Beispiele:

- *Vergabe von Zugriffsrechten*
- *Einrichtung rollenbasierter Zugriffskonzepte für Fachverfahren*
- *Anpassung von Berechtigungen auf Anweisung der Kommune*

- f) Gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software sowie Lizenzen, mit dem Ziel der Kostenoptimierung und Standardisierung

Beispiele:

- *Bündelung von Beschaffungen für Laptops, Drucker, etc.*
- *Bündelung von Beschaffungen von Serverhardware*
- *Abschluss von Rahmenverträgen für Softwarelizenzen*
- *Auswahl einheitlicher Softwarelösungen für mehrere Kommunen*

- g) Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit informationstechnischer Systeme sowie zur Notfallvorsorge

Beispiele:

- *Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten*
- *Durchführung von Risikoanalysen*
- *Entwicklung von Notfall- und Wiederanlaufplänen*

- h) Strategische IT-Beratung für die Verwaltungsleitungen und die politischen Gremien, um eine zukunftsorientierte und kommunal abgestimmte Digitalisierungsstrategie umzusetzen

Beispiele:

- *Beratung zur Einführung von E-Government-Diensten*
- *Erstellung von IT-Roadmaps und Digitalisierungsstrategien*
- *Unterstützung bei Fördermittelanträgen im Bereich Digitalisierung*
- *Einführung von neuen Softwareprogrammen*

- i) Unterstützung und Abstimmung informationstechnischer Belange bei Bau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Beispiele:

- o *Abstimmung mit Fachplanern, Architekten und ausführenden Unternehmen zu IT- und Kommunikationsinfrastrukturen*
- o *Planung und Begleitung der technischen Ausstattung (z. B. Netzwerkinfrastruktur, WLAN, Medientechnik)*
- o *Sicherstellung der Integration in bestehende Systeme und Standards des Verbandes*

- j) Überwachung, Steuerung und Sicherstellung des wirtschaftlichen und sicheren Lebenszyklus von Hard- und Software

Beispiele:

- o *Überwachung von Herstellersupport und End-of-Life-Zyklen*
- o *Planung und Durchführung rechtzeitiger Ersatz- und Migrationsmaßnahmen*
- o *Sicherstellung eines aktuellen und sicheren Betriebs der eingesetzten Systeme*

- k) Verwaltung, Koordination und wirtschaftliche Optimierung von Verträgen im Bereich der Kommunikationsdienste

Beispiele:

- o *Verwaltung und Bündelung von Mobilfunk- und Datennutzungsverträgen*
- o *Betreuung und Optimierung von Festnetz- und DSL-/Glasfaseranschlüssen*
- o *Abstimmung technischer und vertraglicher Anforderungen mit Anbietern*

- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§3

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge sowie durch die Benennung von Ansprechpartnern.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die sich auf die Aufgaben des Verbands auswirken oder deren Erfüllung beeinträchtigen können.

§4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verbandsvorsitzende.

§5
Verbandsversammlung

- (1) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und deren Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
- a. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner/seines Stellvertreter/s;
 - b. Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden;
 - c. den Austritt aus Zweckverbänden;
 - d. die Änderung dieser Verbandssatzung;
 - e. den Erlass von anderweitigen Satzungen und Rechtsverordnungen;
 - f. den Erlass der Haushaltssatzung, insbesondere
 - aa) die Festsetzung und Erhebung der Verbandsumlage/-n;
 - bb) die Festlegung des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite;
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h. den Beschluss über den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsplan;
 - i. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung;
 - j. die Ernennung, Einstellung, die Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen des Geschäftsführers;
 - k. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 - l. die Festsetzung von Gebühren und Abgaben;
 - m. die Festsetzung des Stammkapitals;
 - n. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen;
 - o. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung;
 - p. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 25.000 € übersteigen;
 - q. den Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- r. die Beschlussfassung über Maßnahmen, insbesondere Verfügungen oder Rechtsgeschäfte mit Dritten, deren Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt oder die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind;
- s. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Sicherheiten;
- t. Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche ab 5.000 Euro;
- u. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten;
- v. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbands;
- w. alle sonstigen Angelegenheiten die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes sowie weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Zahl der weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern entsenden für jede angefangene weitere 2.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Die konkrete Anzahl der Vertreter je Mitgliedsgemeinde ergibt sich aus der nach Satz 2 maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 143 GemO.
- (4) Für jeden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (5) Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (6) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6 GKZ entsprechend.

§6 Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verband in der in § 11 festgelegten Form bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 35 GemO zulässig.
- (4) Die §§ 24 Abs. 3 und 34 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 GemO gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinderäte die weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 3 und 4 und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende treten. Das Antragsrecht der Mitgliedsgemeinden bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich oder nach dieser Verbandssatzung keine andere Mehrheit geregelt ist.
- (7) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Bietigheim.
- (8) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich durch ihren Stimmführer abgegeben werden. Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist der Stimmführer bei Abgabe der Stimmen der Vertreter seiner Mitgliedsgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter als Stimmführer vertreten.

- (9) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist jeweils eine Niederschrift nach den Vorgaben des § 38 GemO zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsgemeinden innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften werden nach Beurkundung den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§7 **Verbandsvorsitzender**

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende leitet den Verband, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Weiterhin obliegt dem Verbandsvorsitzenden insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie allen sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Im Übrigen ist der Verbandsvorsitzende für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sich aus § 5 nicht die Entscheidungsbefugnis der Verbandsversammlung ergibt. Es obliegt dem Verbandsvorsitzenden die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Erfüllt der Verband Weisungsaufgaben, muss der Verbandsvorsitzende ein Bürgermeister sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 gewählt.

(5) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden sind folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt bis zu 25.000 €;
- b. die Entscheidung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- c. die Ernennung, Einstellung, die Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte, für Angestellte, Aushilfskräfte, freie Mitarbeiter, Praktikanten und für Personen in Ausbildungsverhältnissen;
- d. Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 5.000 Euro;
- e. die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
- f. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- g. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst-ZWerkverträgen sowie die Beauftragung von Architekten im Einzelfall bis 25.000 €;
- h. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis zu 3.000 €;
- i. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 3.000 €;
- j. der Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Zugeständnis des Verbandes in Höhe von 3.000 €;
- k. der Abschluss von Nutzungsverträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 €;
- l. der Abschluss von Versicherungsverträgen.

(7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 2 der Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann gemäß § 37 Abs. 1 GemO im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§8
Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung wird durch Satzung festgelegt.

§9
Verbandsverwaltung

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Bedienstete und Beamte nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann zur Aufgabenerfüllung geeignete Bedienstete sowie sachliche Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden in Anspruch nehmen. Das Nähere, insbesondere die Kostenerstattung, wird durch Vereinbarung geregelt (Gemeinkostenpauschale).

§10
Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, kostendeckende Entgelte.
- (2) Zur Finanzierung des Finanzhaushaltes im Bereich der Investitionstätigkeit kann der Verband eine Investitionsumlage erheben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

- (3) Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch Entgelte nach Absatz 1 sowie durch besondere Umlagen nach Absatz 2 gedeckt ist, wird er durch eine allgemeine Verbandsumlage gedeckt. Die allgemeine Verbandsumlage kann sich in eine Betriebs-, Abschreibungs- und Zinsumlage gliedern. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Die Höhe der Umlagen und Entgelte wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Die Umlagen und Entgelte sind auf Anforderung am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Solange die Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.
- (5) Zur Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit hält der Verband eine Mindestliquidität in Höhe von 50.000 Euro. Wird diese Liquidität unterschritten, erhebt der Verband von den Mitgliedsgemeinden eine Liquiditätsumlage. Die Verteilung der Umlage erfolgt entsprechend den nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen. Die Liquiditätsumlage wird bei Bedarf erhoben und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (6) Stellt der Verband Bedienstete oder sonstige Verwaltungskapazitäten der Mitgliedsgemeinden zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben in Anspruch, kann über Umfang, Kostenerstattung für Personal- und Personalnebenkosten sowie sächliche Verwaltungsmittel eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Diese bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (7) Werden auf Veranlassung einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden besondere Maßnahmen beantragt, kann im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung eine andere Kostenverteilung festgelegt werden.
- (8) Sollte die Finanzverwaltung die Umlagenzahlung als umsatzsteuerpflichtig einstufen, ist der Verband berechtigt, zusätzlich zur Nettoumlage die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu erheben.
Hinweis: Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass bei der Umlagen Erhebung nach Einwohnerzahlen eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.zv-bietigheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle in der Malscher Straße 22, 76467 Bietigheim von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; er wird gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§12 Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern

- (1) Bis zum Abschluss des erstmaligen Aufbaus sowie der vollständigen Implementierung der internen organisatorischen und technischen Strukturen erfolgt grundsätzlich keine Aufnahme weiterer Kommunen.
- (2) Eine Erweiterung des Verbands ist erst zulässig, wenn die Verbandsversammlung festgestellt hat, dass die hierfür erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und der beitretenden Gemeinde schriftlich vereinbart.
- (4) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung dieser Verbandssatzung.

§13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Mit dem Beitritt zum Verband verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, mindestens fünf Jahre Mitglied im Verband zu bleiben.
- (2) Tritt ein Fall des § 23 GKZ (Wegfall von Verbandsmitgliedern) ein, entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über das weitere Vorgehen.

- (3) Ein Austritt aus dem Verband ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres der Verbandsverwaltung anzuzeigen. Ein Austritt ist erstmals nach Ablauf der Mindestbindungsdauer nach Absatz 1 zulässig.
- (4) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf einer Änderung dieser Verbandssatzung.
- (5) Der Austritt wird frühestens zum Ende der Mindestbindungsdauer wirksam. Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleibt die volle Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bestehen.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands im Innenverhältnis sowie für Verpflichtungen, die wirtschaftlich dem Zeitraum seiner Mitgliedschaft zuzurechnen sind, weiter.
- (7) Dem austretenden Verbandsmitglied sind die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten, soweit rechtlich zulässig, in einem geeigneten elektronischen Format zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Übertragung von Systemumgebungen oder Softwarelösungen besteht nicht, soweit diese gemeinschaftlich betrieben werden.
- (8) Ein Anspruch auf Übernahme von Personal des Verbands oder der Gemeinde Bietigheim besteht nicht.
- (9) Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf finanzielle Abfindung, Entschädigung oder Beteiligung am Vermögen des Verbands besteht nicht. Dies gilt auch für einen etwaigen Ausgleich von Investitionsanteilen oder geleisteten Umlagen.

§14

Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es seine sich aus dieser Satzung oder aus rechtswirksamen Beschlüssen der Verbandsversammlung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt und den Satzungs- oder Pflichtverstoß nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Abmahnung beseitigt,
 - b. es innerhalb von zwei Jahren nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung erneut gegen dieselbe Verpflichtung verstößt oder

- c. es die Erfüllung der Verbandsaufgaben erheblich beeinträchtigt.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Verbandsmitglied der beabsichtigte Ausschluss einschließlich seiner Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen. Das betroffene Verbandsmitglied ist bei der Beratung und Beschlussfassung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt; seine Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (4) Der Ausschluss wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, der auf die Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung folgt.
- (5) Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft im Verband. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach § 13 der Verbandssatzung.

§15 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Bietigheim und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beschluss über die Auflösung ist mit der Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Verbands nach dem Verhältnis der von den Mitgliedsgemeinden geleisteten Umlagen aufzuteilen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Verbindlichkeiten sind entsprechend zu übernehmen.
- (3) Die Abwicklung umfasst insbesondere die Regelung laufender Verträge, die Behandlung von Datenbeständen sowie die Beendigung oder Überleitung von Nutzungsrechten an IT-Systemen und sonstiger Infrastruktur.

- (4) Für die Bediensteten des Verbands sind im Rahmen der Auflösung sozialverträgliche Lösungen anzustreben; ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung werden erstmals nach Inkrafttreten dieser Verbandssatzung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung. Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Bietigheim die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden kommissarisch wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage im ersten Haushaltsjahr wird durch Beschluss der Verbandsversammlung gesondert festgesetzt.

§ 17

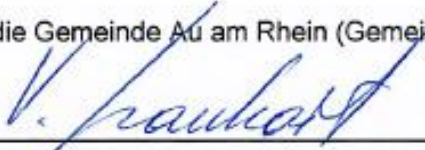
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

30.07.2026

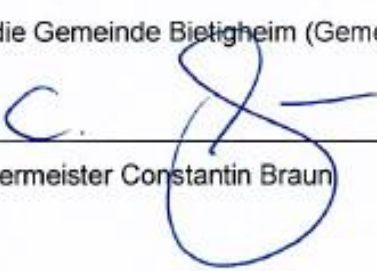
Bietigheim, Datum

Für die Gemeinde Au am Rhein (Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.26)



Bürgermeisterin Veronika Laukart

Für die Gemeinde Bietigheim (Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.26)



Bürgermeister Constantin Braun

Für die Gemeinde Ötigheim (Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.26)



Bürgermeister Frank Kiefer

Für die Gemeinde Steinmauern (Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.26)



Bürgermeister Toni Hoffarth

Das Landratsamt Rastatt -Stabstelle für Kommunales, Rechnungsprüfung und Recht - hat mit Schreiben vom 26. August 2026 diese Verbandssatzung gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Rastatt, den 26. August 2026

Im Original gezeichnet

Landratsamt Rastatt
Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat